



Bauherrenmappe

Bauen in der Stadt Künzelsau



die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau

Zuständigkeitsbereiche mit Ansprechpartner

Stadt Künzelsau
Stuttgarter Straße 7
74653 Künzelsau

Abwasser
KünWerke
Telefon: 07940 129-817
E-Mail: klaeranlage@kuenzelsau.de
Notfall-Nr./Bereitschaft: 0173 699 1955

Wasser/ Bauwasser
KünWerke
Telefon: 07940 129-817
E-Mail: wasserwerk@kuenzelsau.de
Notfall-Nr./Bereitschaft: 0173 704 0213

Bauhof
Telefon 1: 0175 581 1203
Telefon 2: 0175 581 1205
Straßenbeleuchtung
E-Mail: strbel@kuenzelsau.de

Wasser-/ Abwassergebühren
Steueramt
Telefon: 07940 129-217
E-Mail: miriam.lebsack@kuenzelsau.de

Wasser-/ Abwasserbeiträge
Steueramt
Telefon: 07940 129-216
E-Mail: eva.klenk@kuenzelsau.de

Straßensperrung
Ordnungsamt
Telefon: 07940 129-324
E-Mail: marco.jungbauer@kuenzelsau.de

Baugenehmigung
Stadtbauamt
Telefon: 07940 129-614
E-Mail: roswitha.deptner@kuenzelsau.de

Breitbandleerrohre (städtisch) KünWerke
Telefon: 07940 129-817
E-Mail: kuenwerke@kuenzelsau.de

Sonstige Ansprechpartner:

Vertriebspartner Breitband
Armin Schmitt
Hohebacher Straße 24
74677 Dörzbach
Telefon: 07937 803758

Vodafone – Neubau
Telefon: 0800 72426534

Netze BW – Strom (Neubau)
Netze BW GmbH Regionalzentrum Neckar-
Franken Anschlussservice Heilbronn
Weipertstraße 41
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 1234-1730
E-Mail: anschlussservice-nfr@netze-bw.de

**Netze BW – Strom (Baustelleneinrichtung,
Baustellenverteiler)**
Netze BW GmbH Regionalzentrum
Nordbaden
Zeppelinstraße 15
76275 Ettlingen
Telefon: 07243 180-475

**Stadtwerke Tauberfranken
Strom (Neuanschluss, Baustrom) -
Morsbach**
[http://stadtwerk-
tauberfranken.de/netz/hausanschluss](http://stadtwerk-tauberfranken.de/netz/hausanschluss)

Netze BW – Erdgas
Netze BW GmbH Anschlussservice
Öhringen
Meisterhausstraße 11
74613 Öhringen
Dieter Brucker
Telefon: 07941 932-297
E-Mail: d.brucker@netze-bw.de
[Hausanschluss für Erdgas online
beantragen](http://www.netze-bw.de/hausanschluss/beantragen)
www.netze-bw.de/hausanschluss/anmelden

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

Erläuterung zum Trinkwasseranschluss

Trinkwasser:

- ✦ Siehe auch Regelungen innerhalb der Wassersatzung: www.kuenzelsau.de/satzungen unter „W“ – Wasserversorgungssatzung
- ✦ Der Wasseranschluss ist vom Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten herstellen zu lassen.
- ✦ Die Arbeiten zur Herstellung des Zählerplatzes sind in vorheriger Absprache und Abstimmung der Lage mit dem Wasserwärter von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen.
- ✦ Die Anschlussleitung muss vom vorhandenen Anschluss im Freigelände mit mindestens 1,20 m Überdeckung innerhalb eines Leerrohres PVC (hart, DN 110, mit langen Bögen) verlegt werden. Die Bettung des Leerrohres erfolgt mit Sand oder Splitt (15 cm unter und 30 cm über dem Rohr). Die Einführung der Leitung ins Gebäude erfolgt durch eine Kernbohrung für das Leerrohr mit Abdichtung durch eine Ringraumdichtung (druckwasserdicht). Bei Einführung in die Kellerwand muss das Leerrohr außen gegen Scherbruch durch untermauern oder -betonieren geschützt werden. Weiter ist es möglich, die Leitung im Leerrohr unterhalb der Bodenplatte zum Verteilerplatz zu führen. Die TW-Leitung darf nicht über einen Mehrsparteneingang in das Gebäude geführt werden.
- ✦ Sobald das Gebäude einzugsfertig hergestellt ist, wird der Hauptwasserzähler vom Wasserwärter eingebaut (zur Absprache und bei Fragen dürfen Sie gerne den Wasserwärter anrufen Telefon: 0173 7040213).
- ✦ Informationen zur Wasserqualität finden Sie unter folgendem Link im Internet: <http://now-wasser.de/trinkwasser/wasserqualitaet.html> unter Wasserwerk Niedernhall.



VGVB/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Antrag für Trinkwasseranschluss

Anschlussgrundstück	Gemarkung: Flurstück-Nr.: Straße, Hausnr.:	
Grundstückseigentümer/ Ansprechpartner/Hausverwaltung	Name / Firma: Anschrift: Telefon / E-Mail:	

- Ich / Wir beantrage(n) Neuherstellung
 Änderung
 Stilllegung

des Wasserzähleranschlusses für das o.g. Grundstück mit folgender geplanter Nutzung:

- Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus (Anzahl der Wohneinheiten: ____)
 Gewerbebetrieb

Zum folgenden Zeitpunkt soll das o. g. Grundstück entsprechend der Wasserversorgungssatzung der Stadt Künzelsau an das öffentliche Rohrleitungsnetz angeschlossen werden.

Datum: _____

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind.

Grundstückseigentümer:
Datum, Unterschrift:

Dem Antrag sind ein **Lageplan** des Grundstücks und der **Grundriss** mit eingezeichneter Leitungsführung bzw. dem Standort des Wasserzählers beizulegen oder - bei einem Neubau - ist der Antrag mit dem Baugesuch einzureichen.

- Lageplan mit geplanter Trassenführung bzw. Angabe der Lage Hauseinführung im Anhang.

Nebenbestimmungen zum Antrag (gelten mit der Unterschrift zum Antrag als anerkannt):

Vor Beginn der Installation der Wasserzähleranlage ist der Anschluss bei der Stadt Künzelsau zu beantragen. Nach der Genehmigung durch die Stadt darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden. Die Kosten zur Installation der Wasserzähleranlage trägt der Grundstückseigentümer. Der Wasserzähler wird ausschließlich von der Stadt eingebaut und unterhalten.

- Freigabe vom Wasserwärter erfolgt

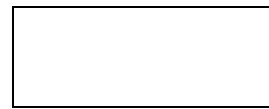
Dem Antrag wird stattgegeben:

Künzelsau, Datum

Amtsleiter/Stellvertreter

Stadtsiegel

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Künzelsau, Telefon: 07940 129-428.



VGV/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Wasserversorgung in der Bauphase

In der Bauphase wird Frischwasser über den Bauwasseranschluss bereitgestellt. Das Bauwasser wird durch einen Wasserzähler gemessen. Der Bauwasseranschluss wird vom Jahresbauunternehmer hergestellt und dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt, welche unter Angabe der Straße und des Flurstücks zu bezahlen ist. Sobald der Bau fertig gestellt ist, bitten wir Sie dies bei der Stadt zu melden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Ihnen nur Frischwasser berechnet, ab dem Einbau des Hauptzählers durch unsere Wassermeister ist auch die Schmutzwassergebühr und die Grundgebühr zu zahlen. Die Wasserzähler werden ausschließlich durch den Wasserwärter bzw. eine dazu bevollmächtigte Firma ein- bzw. ausgebaut. Die Wasserzähler werden von der Stadt Künzelsau bereitgestellt.

Antrag für Bauwasseranschluss

Anschlussgrundstück	Gemarkung: Flurstück-Nr.: Straße, Hausnr.:	
Grundstückseigentümer/ Ansprechpartner / Hausverwaltung	Name / Firma: Anschrift: Telefon / E-Mail:	

Ich / Wir beantrage(n)

Bauwasseranschluss

Zum folgenden Zeitpunkt soll das o. g. Grundstück einen Bauwasseranschluss erhalten.
Wir bitten darum eine Vorlaufzeit von mind. 5 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

Datum: _____

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind.

Grundstückseigentümer:
Datum, Unterschrift:

Antrag bitte direkt an Wasserwerk@kuenzelsau.de mailen oder per Post an Wasserwerk, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau. Danke!

Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Erläuterungen zum Abwasseranschluss

Abwasser:

- ✔ Siehe auch Regelungen der Abwassersatzung: www.kuenzelsau.de/satzungen unter „A“ – Abwassersatzung
- ✔ Bei Mischsystem ist Schmutz- und Regenwasser über einen Kontrollschacht freizugänglich in Grenznähe (DIN 4034 Teil 1) an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Der Schacht ist sohlgleich mit dem vorverlegten Mischwasseranschluss herzustellen.
- ✔ Regenwasser kann über eine Zisterne gesammelt werden, deren Überlauf an den MW- oder RW-Kanal anzuschließen ist, oder es erfolgt eine Prüfung, ob die Flächen über eine Regenwasserbehandlung (Erstellung RRB) angeschlossen werden muss. → Wasserrechtliche Genehmigung
- ✔ Es ist zu prüfen, ob für das RW eine Direkteinleitung ins Gewässer möglich ist.
- ✔ Bei Trennsystemen ist das Schmutzwasser über einen Kontrollschacht freizugänglich in Grenznähe (DIN 4034 Teil 1) an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Der Schacht ist sohlgleich mit dem vorverlegten Mischwasseranschluss herzustellen.
- ✔ Regenwasser kann (auch über eine Zisterne) ohne Schacht an den RW-Kanal angeschlossen werden, es wird jedoch empfohlen, im Bereich der Grundstücksgrenze einen Schacht zu setzen.
- ✔ Die Verlegung im öffentlichen Bereich ist, falls notwendig, durch eine geeignete Fachfirma (in Absprache mit den KünWerken) oder durch die Jahresbaufirma der Stadt herzustellen.
- ✔ Vor Verfüllung der Gräben ist die korrekte Herstellung / Verlegung der Leitungen von den KünWerken abnehmen zu lassen. Wird der Graben vor der Abnahme verfüllt, ist er auf eigene Kosten auf Verlangen der KünWerke nochmals zu öffnen. Eine Dichtigkeitsprüfung der im Erdreich verlegten Leitungen ist vorzulegen. Bitte setzen Sie sich zur Terminvereinbarung mit unseren Klärwärtern unter 0173 6991955 in Verbindung.

• Trennsystem:

- ✔ BG Haselhöhe, Gaisbach
- ✔ BG Nördlicher Ortsrand, Nitzenhausen
- ✔ BG Südlicher Ortsrand und Handwerkerpark Lerchenhöhe, Amrichshausen
- ✔ BG Setze Nord, Kocherstetten
- ✔ BG östliche Brühlsteige, Morsbach
- ✔ BG Halden, Belsenberg

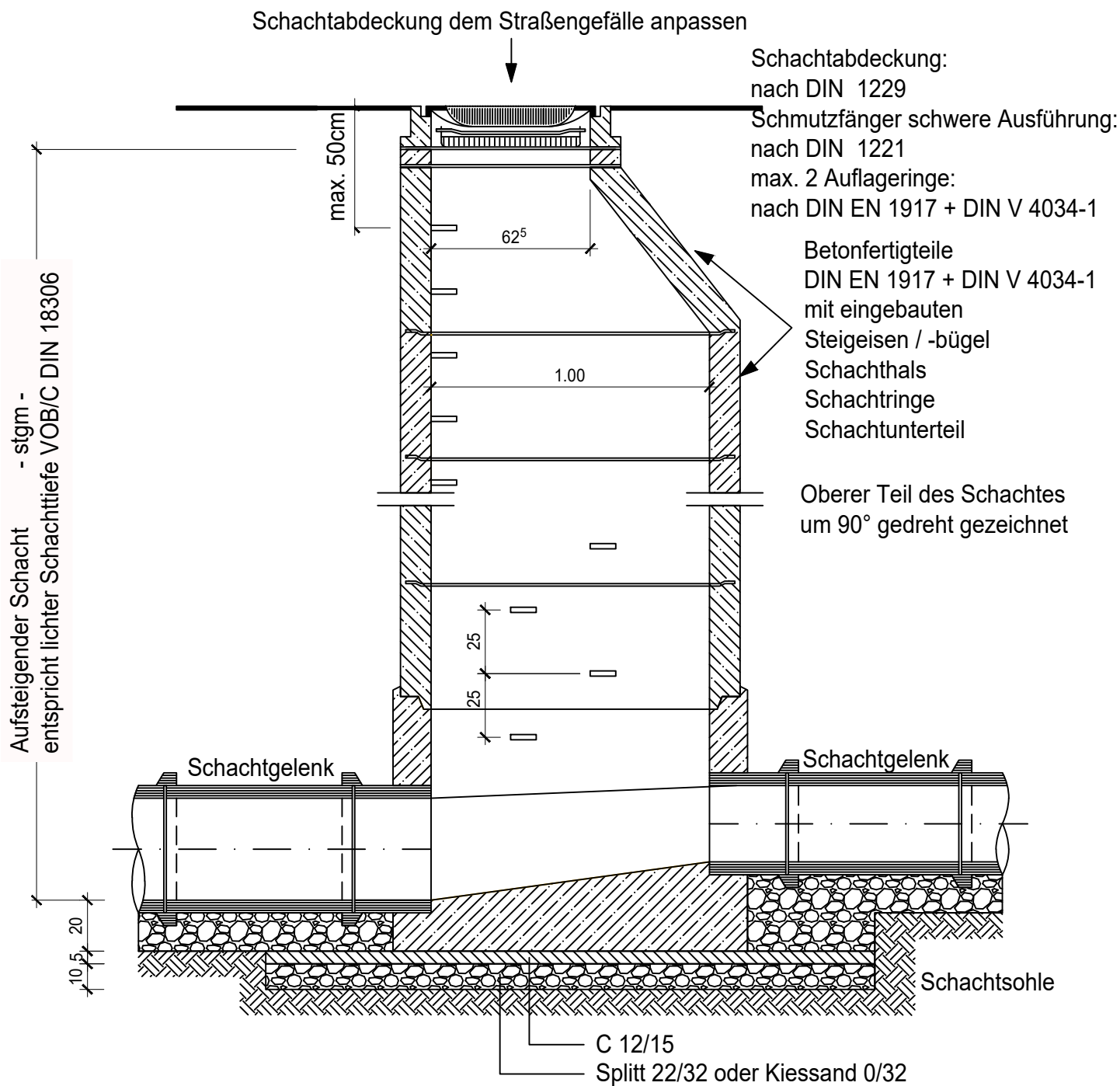
• Mischsystem:

- ✔ Gewerbegebiet Süd, Gaisbach
- ✔ Gewerbegebiet Hofklinge, Gaisbach

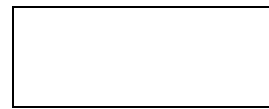
• Altbestand:

- ✔ Angabe auf Anfrage bei den KünWerken

Schacht für Abwasserkanäle nach DIN EN 1917 + DIN V 4034-1



Rohrbettung / Rohrumhüllung nach DIN EN 1610



VGVBGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Antrag für Abwasseranschluss

Anschlussgrundstück	Gemarkung: Flurstück-Nr.: Straße, Hausnr.:	
Grundstückseigentümer/ Ansprechpartner / Hausverwaltung	Name / Firma: Anschrift: Telefon / E-Mail:	

Ich / Wir beantrage(n)

Neuerstellung

Änderung

Stilllegung

des Anschlusses für das o.g. Grundstück an das Entwässerungssystem der Stadt Künzelsau. In dem o.g. Gebäude ist / sind _____ Wohneinheit/en vorgesehen

Zum folgenden Zeitpunkt soll das o.g. Grundstück entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Künzelsau an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen werden:

Datum: _____

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind.

Grundstückseigentümer:
Datum, Unterschrift:

Dem Antrag sind ein **Lageplan** des Grundstücks und der **Grundriss** (Entwässerungsgesuch) mit eingezeichneter Leitungsführung bzw. dem Standort der geplanten Kontrollschächte beizulegen oder – bei einem Neubau – ist der Antrag mit dem Baugesuch einzureichen.

Lageplan mit geplanter Trassenführung bzw. Angabe der Lage Hauseinführung im Anhang.

Nebenbestimmungen zum Antrag (gelten mit der Unterschrift zum Antrag als anerkannt):

Vor Beginn der Anschlussarbeiten ist dieser bei der Stadt Künzelsau zu beantragen. Nach der Genehmigung durch die Stadt darf mit den Anschlussarbeiten begonnen werden. Die Anschlusskosten trägt der Grundstückseigentümer.

Freigabe vom Klärpersonal erfolgt

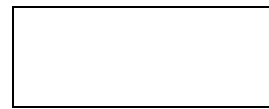
Dem Antrag wird stattgegeben:

Künzelsau, Datum

Amtsleiter/Stellvertreter

Stadtsiegel

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Künzelsau, Telefon: 07940 129-428.



VGV/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Antrag Anschluss und Nutzung einer Zisterne

Anschlussgrundstück	Grundstücksbezeichnung: Flurstück-Nr.:	
Grundstückseigentümer	Name / Firma: Anschrift:	

Nutzung der Zisterne ab/seit: _____ (Monat, Jahr)

Fassungsvermögen: _____ m³

Das in der Zisterne gesammelte Regenwasser wird als

- Brauchwasser im Haushalt (WC, Waschmaschine)
 Gartenwasser zur Bewässerung von Pflanzen

genutzt.

Nachspeisung der Zisterne aus dem Trinkwassernetz: ja nein

Einbau eines Wasserzählers bei Brauchwassernutzung:

Zur Messung des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Brauchwassers muss eine Messeinrichtung eingebaut werden. Hierfür muss eine Wasserzähleranlage durch ein Installationsunternehmen, in vorheriger Absprache mit den KünWerken, auf eigene Kosten installiert werden. Je nach Einbau und Funktion der Zisterne werden mehrere Wasserzähler benötigt.

Zählernummer/Funktion:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 | _____

Zählernummer/Funktion:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 | _____

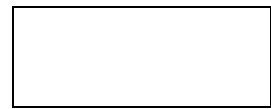
- Die Herstellung einer Wasserzähleranlage ist nicht möglich.
(Pauschale Berechnung mit 12m³/Person/Jahr)
- Die Herstellung einer Wasserzähleranlage ist nicht notwendig.

Künzelsau, _____

(Unterschrift Wassermeister)

(Unterschrift Grundstückseigentümer)

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die Stadtverwaltung, KünWerke bezüglich des Wasserzählereinbaus.



VGV/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Abnahme Abwasseranschluss

Vor Verfüllung der Gräben ist die korrekte Herstellung/Verlegung der Leitung von den KünWerken abnehmen zu lassen. Bitte Termin mit dem Klärpersonal unter 0173 6991955 vereinbaren.

Anschlussgrundstück	Gemarkung: Flurstück-Nr.: Straße, Hausnr.:	
Grundstückseigentümer	Name / Firma: Anschrift: Telefon/E-Mail:	

Hiermit wird die korrekte Herstellung des Abwasseranschlusses bestätigt.

Ort, Datum

Name/Unterschrift Grundstückseigentümer

Name/Unterschrift Klärpersonal

- Protokolle Dichtigkeitsprüfung siehe Anlage
- Protokolle Kamerabefahrung siehe Anlage

Gesplittete Abwassergebühr

Ausfüllhilfe – Änderungen

Bitte fügen Sie einen aktuellen Lageplan bei, auf dem Sie die **neu** versiegelten bzw. entsiegelten Flächen kennzeichnen und nummerieren.

Tragen sie diese Flächen bitte in den Erhebungsbogen ein. (bitte nur Änderungen).

Welche Flächen sind einzutragen?

- 🔵 Flächen, die in das Kanalsystem entwässern
- 🔵 Flächen, die nicht in das Kanalsystem, sondern z.B. in eine Zisterne, eine Sickermulde oder eine sonstige Versickerungsanlage entwässern
- 🔵 Das Niederschlagswasser von Dachflächen oder befestigten Flächen, das direkt auf dem Grundstück versickert.
- 🔵 Dachflächen oder befestigte Flächen können in zwei oder mehrere Teilflächen unterteilt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn nur ein Teil einer Fläche an eine Zisterne angeschlossen ist oder im Garten versickert.

Der Erhebungsbogen

Linker Bereich:

Die Flächennummer vergeben Sie bitte fortlaufend; sie soll der Nummer im zugehörigen Lageplan entsprechen. In der Spalte „Bezeichnung“ geben Sie an, um was für eine Fläche es sich handelt (z.B. Dachfläche, versiegelte Fläche...).

Mittlerer Bereich:

Hier geben Sie bitte die Art der Befestigung an. Es wird unterschieden zwischen

- 🔵 **Dachflächen**
- 🔵 **Nicht wasserdurchlässige Flächen** (Materialien wie z.B. Asphalt, Beton, Pflaster und Platten mit Fugenverguss oder auf Beton verlegte Platten).
- 🔵 **Wenig wasserdurchlässige Flächen** (hierzu zählen Pflaster-, Platten-, und sonstige vergleichbare Beläge ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund.
- 🔵 **Stark wasserdurchlässige Flächen** (wie z.B. Porenpflaster, Ökopflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster).

Rechter Bereich:

Hier geben Sie bitte die Art der Entwässerung der einzelnen Flächen an. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass überbaute Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Wenn Flächen oder Teilflächen **nicht** an die Kanalisation entwässern, haben Sie die Möglichkeit, die Art der Entwässerung hier anzugeben. Es wird unterschieden in:

- 🔵 Versickerung auf dem Grundstück (das Niederschlagswasser versickert z.B. im angrenzenden Garten).
- 🔵 Entwässerung in einer Sickermulde oder einem Mulden-Rigolen-System.
- 🔵 Entwässerung in eine Zisterne.
- 🔵 Wenn Sie über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine Zisterne verfügen, geben Sie bitte an, ob die Anlage über einen Notüberlauf mit bzw. ohne Anschluss an den Kanal verfügt.
- 🔵 Unterhalb der Tabelle ist das Speichervolumen der Anlage einzutragen.
- 🔵 Wenn Sie über eine Zisterne verfügen, geben Sie bitte auch an, ob das gesammelte Wasser für den Haushalt oder für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Erhebungsbogen Niederschlagswasser – Änderung ab _____

Eigentümer, Anschrift, Telefon

Grundstück

Flächenummer	Fläche qm	Bezeichnung	Art der Befestigung					Art der Entwässerung					
			Dachflächen	Befestigte Flächen				Sofern das Niederschlagswasser nicht in den Kanal oder über die Straße entwässert: Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in:					
				Standarddach	Gründach	Nicht wasserdurchlässig (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen mit Platten, Fliesen mit	Wenig wasserdurchlässig (z. B. Pflaster, Platten, Fliesen ohne Fugenverguss)	Stark wasserdurchlässig (z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine, Kies,	Versickerung auf dem Grundstück	Sicker- mulde, Mulden- Rigolen- System o.ä. ¹		Zisterne ²	
					Mit Notüberlauf in Kanal	Ohne Not- überlauf in Kanal	Mit Notüberlauf/ Drosselanlage in Kanal	Ohne Not- überlauf in Kanal					

¹ Speichervolumen Sickermulde, Mulden-Rigolen-System o.ä. _____ m³

² Speichervolumen Zisterne _____ m³

Wie wird das gesammelte Niederschlagswasser genutzt?

- Brauchwasser (für Haushalt, Betrieb)
 Gartenbewässerung

Bemerkungen:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Stadt Künzelsau

Erläuterungen und Hinweise

Versiegelungsgrad (VG) 1,0

Vollständig versiegelte Flächen wie beispielsweise Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge



Ziegel



Beton



Bitumen



Asphalt

Versiegelungsgrad (VG) 0,7

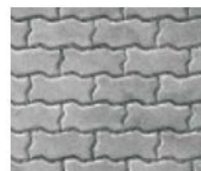
Stark versiegelte Flächen wie beispielsweise Pflaster, Platten und Verbundsteine auf Sand oder Splitt verlegt (ohne Fugenverguss), engfugiges Rasenfugenpflaster



Pflaster



Platten



Verbundsteine

Versiegelungsgrad (VG) 0,4

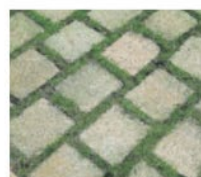
Wenig versiegelte Flächen wie beispielsweise Gründächer, Porenpflaster (Ökopflaster), breitfugiges Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Kiesfläche, Schotterfläche, Schotterrasen



Gründach



Porenpflaster
Ökopflaster



Rasenfugen-
pflaster



Rasengitter-
steine



Schotterfläche

Befestigte, aber nicht an die Kanalisation angeschlossene Teilflächen, bleiben unberücksichtigt.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Gesplittete Abwassergebühr in der Stadt Künzelsau

Erläuterungen und Hinweise

I. Versiegelungsgrad 1,0

Nicht wasserdurchlässige Flächen wie

Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen usw. mit Fugenverguss und Dachflächen ohne Begrünung

II. Versiegelungsgrad 0,7

Wenig wasserdurchlässige Flächen wie

Pflaster, Platten, Fliesen usw. ohne Fugenverguss

III. Versiegelungsgrad 0,4

Stark wasserdurchlässige Flächen wie

Schotterrasen, Rasengittersteine, Ökopflaster und Gründächer

IV. Berücksichtigung der Fläche von 0,1

Flächen, die an eine Brauchwasserzisterne, Sickermulde, Mulden-Rigolen-System o. ä. mit Notüberlauf an den Kanal angeschlossen sind,
(Versickerungsanlage benötigt ein Stauvolumen von 1m³ je angefangene 50m²)

V. Berücksichtigung der Fläche von 0,5

Flächen, wenn das angefallene Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

(Zisterne benötigt ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens 2 m³)

VI. Befestigte, nicht an die Kanalisation angeschlossene Flächen bleiben unberücksichtigt.

(Genauere Ausführungen s. § 41 Abwassersatzung der Stadt Künzelsau)

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in einen Kanal angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in einen Kanal angeschlossen sind, gilt folgendes:

- Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert.
- Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert.

Dies gilt jedoch nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2³ aufweisen.

Sonstiges

Breitband:

- ✔ Das Breitbandleerrohr (Micro oder Pipe), falls es bereits vorhanden ist, ist bis in das Gebäude zu verlegen. Das Leerrohr kann über einen Mehrsparteneingang geführt werden.
- Formular Glasfaserabfrage bitte ausgefüllt an Kuenwerke@kuenzeslau.de mailen (Formular siehe Anhang 1 Seite 17)

Anlage der Gärten:

- ✔ Steingärten dürfen nicht mehr angelegt werden.

Baustellenverkehr:

- ✔ Auf die vorhandene Bebauung ist Rücksicht zu nehmen.
- ✔ Baumaterialien, Geräte, Hilfsmittel dürfen nicht im öffentlichen Bereich gelagert werden. Werden Bordsteine, Fahrbahnbeläge, Beleuchtungsmasten beschädigt, ist das unverzüglich zu melden.
- ✔ Die Kranstellung muss innerhalb des Privatgrundstücks erfolgen

Hofflächen und Zufahrten:

- ✔ Hofflächen und Zufahrten mit Gefälle in Richtung öffentlicher, befestigter Verkehrsflächen sind durch eine Entwässerungsrinne oder einen Hof- oder Straßeneinlauf zu entwässern. Anfallendes Oberflächenwasser aus privaten Flächen darf nicht über öffentliche Flächen entwässert werden.



VGV/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)

Antrag für Leerrohrverlegung für Glasfaseranschluss

Erläuterung zum Glasfaseranschluss

Liebe Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer,

Sie haben Interesse an einem Glasfaseranschluss über die städtische Breitbandinfrastruktur?
Ja, ...

...dann bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Der Antrag „für Leerrohrverlegung für Glasfaseranschluss“ ist mit dem Baugesuch bzw. bei bereits bebauten Grundstücken, schnellst möglich bei der Stadt einzureichen (kuenwerke@kuenzelsau.de).
- Der Vertrag mit dem Netzbetreiber ist frühestmöglich über den Vertriebspartner Armin Schmitt (provider@24-Stunden-pc-notdienst.de oder telefonisch 07937 803758) abzuschließen.

Ganz wichtig ist, dass Sie eine Telefonnummer angeben, unter der Sie tatsächlich tagsüber erreichbar sind. Zudem **muss** die Adresse und die Flurstücksnummer des **anzuschließenden** Grundstückes angegeben werden.

Bitte rechnen Sie mir einer Bearbeitungsdauer von bis zu 12 – 15 Wochen ab Antragsstellung bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns (kuenwerke@kuenzelsau.de)

Freundlich Grüßen

Ihre KünWerke



VGV/BGV-Nr. (Angabe KünWerke)



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau

Antrag für Leerrohrverlegung für Glasfaseranschluss

Im Zuge der Bebauung auf Privatgrund soll das Leerrohr, für eine mögliche Glasfaseranbindung für meinen Haushalt, mitverlegt werden.

Name/Firma: _____

Anschrift Baugrundstück: _____

FlurstücksNr. Baugrundst: _____

E-Mail: _____

Mobil/Telefon _____

derzeitige Anschrift (falls abweichend vom Baugrundstück)

Wir bitten um Verlegung der Leerrohre:

Ja bis in das Gebäude bis zur Grundstücksgrenze

Falls bis zum Gebäude bei einem Neubau bitten wir um Angabe der Kontaktdaten Ihres Tief- und Rohbauunternehmens bzw. der ausführenden Baufirma.

Baufirma

Adresse

Ansprechpartner mit Telefonnummer

Nein

Wir stimmen der Leitungssicherung zu und gewähren, falls notwendig, Zugang zu unserem Grundstück für Erneuerungs- bzw. Sanierungsarbeiten.

Künzelsau, den _____

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie uns das Formular ausgefüllt und gegengezeichnet per E-Mail an folgende Adressen zu:

kuenwerke@kuenzelsau.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre KünWerke



Sicherheitstechnische Beratung

BÜRGERINFORMATIONEN DER POLIZEI FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verhinderung von Wohnungseinbrüchen wendet sich die Polizei Baden-Württemberg heute mit einem Beratungsangebot bezüglich Ihres Bauvorhabens an Sie.

Informieren Sie sich zum Einbruchschutz im Rahmen einer kostenlosen, neutralen und individuellen „Sicherheitstechnischen Beratung“.

GRUNDPROBLEM:

Sehr oft wenden sich Haus- oder Wohnungsbesitzer erst dann mit der Bitte um Beratung zum Thema „Einbruchschutz“ an die Polizei, wenn das Bauvorhaben bereits umgesetzt ist. Nehmen Sie das Beratungsangebot der Polizei schon im Rahmen Ihrer Planungen in Anspruch, damit Ihr Haus oder Ihre Wohnung den von der Polizei empfohlenen sicherheitstechnischen Standards entspricht.

So vermeiden Sie es, nachteilige oder unzureichende Entscheidungen zu treffen, die später nur durch einen höheren finanziellen Aufwand zu korrigieren sind.

BERATUNGSANGEBOT IHRER POLIZEI:

Vereinbaren Sie gerne einen Termin, kommen Sie mit Ihren Bauplänen vorbei und lassen Sie sich kostenlos und kompetent beraten.

Es stehen Ihnen landesweit, somit auch ganz in Ihrer Nähe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der polizeilichen Kriminalprävention zur Verfügung.

Ihre nächstgelegene Beratungsstelle der Polizei finden Sie unter www.k-einbruch.de oder www.polizei-beratung.de.



QR-CODE SCANNEN UND BERATUNGSSTELLE FINDEN



Informationen zum Thema Einbruchschutz finden Sie unter www.k-einbruch.de

KONTAKT

Beratungsstelle Einbruchschutz
Schillerstraße 7
74653 Künzelsau
Telefon: 07940 940-303 o. -333

LINKTIPPS

- › www.polizei-beratung.de
- › www.k-einbruch.de

MEDIENTIPPS



Sicher wohnen
Informationen zum Thema Einbruchschutz



Informationsblatt
für private Bauherren



Informationen zur Ersatzbaustoffverordnung

Ab dem **1. August 2023** ist das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen zugeordnet werden können.

Einbau

Mineralische Ersatzbaustoffe oder deren Gemische nach § 2 EBV dürfen nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der EBV eingebaut werden. Der Einbau hat gemäß § 19 Abs. 8 EBV oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Maßgeblich ist hier nach § 2 Nr. 34 EBV der örtlich zu erwartende höchste Grundwasserstand. Die Bestimmung der Bodenart der Grundwasserdeckschicht sowie die Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes muss in der Regel durch ein Baugrundgutachten erfolgen.

Anzeigepflichten

Der Einbau von in § 20 Abs. 1 EBV genannten mineralischen Ersatzbaustoffen sowie der Klassen BG-F3, BM-F3 und RC-3 ist nach § 22 Abs. 1 EBV ab einem Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst 50.5 vier Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (Abfallrecht@Hohenlohekreis.de). Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 der EBV zu erfolgen und muss die in § 22 Abs. 3 EBV genannten Angaben bzw. Nachweise enthalten.

In festgesetzten Wasserschutzgebieten ist nach § 22 Abs. 2 EBV jeder Einbau eines Ersatzbaustoffes dem Landratsamt anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind die Ersatzbaustoffe der Klassen BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische.

Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach § 22 Abs. 1 und 2 EBV einer Voranzeige bedürfen, die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe dem Landratsamt mitzuteilen. Die Angaben sind nach dem Muster in Anlage 8 unverzüglich schriftlich oder elektronisch dem Landratsamt zu übermitteln.

Dokumentation

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist nach § 25 EBV vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens die unter § 25 Abs. 1 und 3 EBV genannten Angaben und Nachweise enthalten. Der Grundstückseigentümer hat nach § 25 Abs. 4 EBV diese Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Anlage

Anlage 8 EBV (Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige)

Anlage 8

(zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 3)

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme: ...</p> <p>Koordinaten des Einbaus: ...</p>
<p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um das Deckblatt nach § 25 Absatz 3 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um die Voranzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um die Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8 erforderlich.</p>
<p>1. <input type="checkbox"/> Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)</p> <p>1.1 Firma/Körperschaft ...</p> <p>1.2 Straße und Hausnummer ...</p> <p>1.3 Postleitzahl ...</p> <p>1.4 Ort ...</p> <p>1.5 Staat ...</p> <p>1.6 Telefon und Telefax ...</p> <p>1.7 E-Mail ...</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)</p>
<p>2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)</p> <p>2.1 Firma/Körperschaft ...</p> <p>2.2 Straße und Hausnummer ...</p> <p>2.3 Postleitzahl ...</p> <p>2.4 Ort ...</p> <p>2.5 Staat ...</p> <p>2.6 Telefon und Telefax ...</p> <p>2.7 E-Mail ...</p> <p>(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter 4., im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter 6.)</p> <p>3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme</p> <p>3.1 <input type="checkbox"/> Mineralische Ersatzbaustoffe</p> <p>3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme</p> <p>3.2 <input type="checkbox"/> Gemische</p> <p>3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...</p> <p>4. Einbauweisen</p> <p>4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...</p> <p>5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete</p> <p>5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...</p> <p>5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...</p> <p>5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...</p> <p>5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...</p> <p>(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter 8.)</p>

6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen

- 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...
- 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...
- 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...
- 6.4 Mineralischer Ersatzbaustoff
 - 6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...
- 6.5 Gemisch
 - 6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...

(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **7.2.**)

7. Übergabe von Dokumenten

- 7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...
- 7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...

8. Datum und Unterschrift

- 8.1 Datum ...
- 8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab **9.**)

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter **10.**)

Anlagen:

- 9.** Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4
- 10.** Lageskizze



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

An die unteren Baurechtsbehörden

Umwelt- und Baurechtsamt
Umweltverwaltungsrecht

Bearbeiter/in	Amelie Blind
Telefon	07940 18-1566
Telefax	07940 18-1365
E-Mail	Amelie.Blind@ hohenlohekreis.de
Zimmer	110, Gebäude D

Ihre Nachricht	
Unser Zeichen	50.5/791.6-2023-01454/ab

26.07.2023

Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das baldige Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01. August 2023 informieren.

Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt. Damit sollen die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert und die Akzeptanz für Ersatzbaustoffe verbessert werden.

Die wichtigsten Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe können Sie beigefügtem Informationsblatt entnehmen. Da diese Informationen insbesondere für Bauherren relevant sind bitten wir Sie, dieses Informationsblatt inklusive der angehängten Anlage 8 ab sofort jeder Baugenehmigung beizulegen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie auch eine aktualisierte Version des Merkblattes Abbruchvorhaben.

Für Fragen zur Ersatzbaustoffverordnung stehen Ihnen Frau Monja Ellinger unter 07940/18-1791 sowie Frau Amelie Blind unter 07940/18-1566 zu Verfügung. Darüber hinaus können Sie jederzeit Ihre Fragen an Abfallrecht@Hohenlohekreis.de schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Blind

Seite 1 von 2

Anlagen:

- Informationsschreiben zur Ersatzbaustoffverordnung inkl. Anlage 8
- Aktualisiertes Merkblatt Abbruchvorhaben



MERKBLATT ZU ABBRUCHVORHABEN

(3 Seiten, Ziffern 1 – 20 / Stand: Juli 2023)

Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz:

1. Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, evtl. bestehende Gefahrstoffe vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu ermitteln. Vor dem Abbruch ist durch Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand einer Begehung festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hier sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien, vorhandene Problemstoffe sowie die Nutzung bzw. frühere Nutzungen des Bauwerkes zu berücksichtigen. Im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Umfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.
2. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch einen Fachkundigen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) zu beachten.
4. Werden die Abbrucharbeiten nicht durch den Bauherrn selbst durchgeführt, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.
5. Vor Beginn der Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist das Arbeitsverfahren i. S. d. TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" festzulegen. Hierin eingeschlossen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan, welcher alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen enthalten muss.
6. Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z. B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519/Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten- zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen.
Der Fachdienst für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht beim Landratsamt ist mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten in Form einer "Anzeige" schriftlich zu informieren.
7. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt. Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle gelten die Bestimmungen der Nrn. 4 und 5 der TRGS 500 (Schutzmaßnahmen).
8. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Besprühen mit Wasser zu binden.
9. Das Abbruchverfahren und der Maschineneinsatz sind so zu koordinieren, dass die lärmschutzrechtlichen Vorgaben/Vorschriften eingehalten werden.
10. Die Reichhöhe von Abbruchgeräten muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteils sein.

Abfall / Bodenschutz / Altlasten:

11. Rechtzeitig vor Beginn des Abbruchs ist im Rahmen einer Abbruchplanung zu prüfen, ob und in welchem Umfang die abzubrechenden Bauteile Schadstoffbelastungen (z. B. Asbest, PCB, PAK, Dämmmaterialien wie Glasfaserwolle vor 1996, Mineralöle, usw.) aufweisen. Diese müssen vor dem eigentlichen Abbruch von einer hierfür geeigneten Fachfirma entfernt und von den übrigen Baumaterialien getrennt (i. d. R. als gefährlicher Abfall/Sonderabfall) entsorgt werden. Auf den Leitfaden "Abbruchplanung – Eine Handlungshilfe für Bauherrn" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (www.lubw.baden-wuerttemberg.de -> Publikationen -> Altlasten).
12. Ergeben sich bei den Abbruch- oder Aushubarbeiten Hinweise auf belastete Substanzen, so ist das Landratsamt – untere Abfallrechtsbehörde (Abfallrecht@Hohenlohekreis.de) – unverzüglich zu informieren.
13. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten.
Die Getrennthaltungspflicht des § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt für folgende Abfallarten: Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Darüber hinaus enthält die GewAbfV verschiedene Dokumentationspflichten. Zu dokumentieren sind
 - die Art der Abfalltrennung auf der Baustelle;
 - bei Abweichungen die Gründe dafür, warum eine Getrennthaltung, Vorbehandlung oder Aufbereitung der Abfälle nicht möglich ist;
 - eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle zur Wiederverwertung oder zum Recycling übernimmt, aus der Name und Anschrift, Masse und der beabsichtigte Verbleib der Abfälle hervorgehen.
 Die Dokumentationspflicht entfällt nur, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfallarten 10 m³ nicht überschreitet.
14. Abbrucharbeiten sind - insbesondere bei belasteter Bausubstanz, wie z. B. asbesthaltigen Materialien und anderen Gefahrstoffen - von einer geeigneten Fachfirma durchzuführen.
15. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg anzudienen. Die jeweils erforderlichen Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind i. S. d. § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vom Abbruchunternehmer oder Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgungsmaßnahmen zu erstellen.
16. Für den gewerblichen Transport von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich. Sofern lediglich nicht gefährliche Abfälle transportiert werden, ist eine Anzeige nach § 53 KrWG vorgeschrieben. Bei Fragen zu Ausnahmen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht wenden Sie sich bitte an die untere Abfallrechtsbehörde (Abfallrecht@Hohenlohekreis.de)
17. Bei der Beurteilung, Einstufung und Entsorgung von Abbruchholz ist die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002“ heranzuziehen. Die Art der Verwertung von Abbruchholz, die Zuordnung zur jeweiligen Abfallschlüssel-Nummer und der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung richtet sich nach der Einstufung in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz
18. Sofern anfallender Bauschutt als Recycling-Material verwertet werden soll, ist dieser nach den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung) zu beproben und zu klassifizieren. Ein Einbau darf nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung erfolgen. Die Anzeigepflichten nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten.

19. Der Abbruch-/Bauunternehmer ist über die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutz sowie über die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterrichten. Das Abbruchunternehmen ist dem Landratsamt – untere Abfallrechtsbehörde (Abfallrecht@Hohenlohekreis.de) - rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten mitzuteilen.
20. Soll für ein zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, so hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung (z. B. Baugenehmigung), ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau

Lichtleitlinie der Stadt Künzelsau

Sternenstadt Künzelsau

Stand: September 2023

Präambel

Ziel dieser Lichtleitlinie ist es, die in der Stadt Künzelsau erforderliche künstliche Nachtbeleuchtung nachhaltig und blendfrei einzurichten. Dies dient der Energieeinsparung und damit der Ressourcenschonung, der Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt, der Gesundheit der Bevölkerung, dem Erhalt eines nächtlichen Landschafts- und Ortsbilds, sowie dem Erhalt eines ungestörten Blicks auf den Sternhimmel.

Die Leitlinie gilt für öffentliche Einrichtungen selbstverpflichtend und wird für die nichtöffentliche Beleuchtung empfohlen, sofern es nicht schon gesetzlich geregelt ist.. Eine komplette Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung wird innerhalb von 5 Jahren nach Anerkennung umgesetzt, bei Neuanschaffungen wird die Leitlinie für die öffentliche Beleuchtung ab sofort berücksichtigt. Die nichtöffentliche Beleuchtung wird im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechend dieser Lichtrichtlinie innerhalb von 10 Jahren erfolgen.

Die Lichtleitlinie erfüllt deutsche Regelungen mit weitergehenden Regelungen zur Vermeidung von störenden oder umweltbeeinträchtigenden Lichtimmissionen.

Allgemeingültige Anforderung

Seit dem 1. Januar 2021 sind Kommunen in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, bei der Um- und Nachrüstung oder Neuerrichtung ihrer Beleuchtungsanlagen bestimmte technische Anforderungen zu erfüllen, um den Anforderungen einer insektenfreundlichen Beleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht zu werden (vgl. § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg).

- Künstliches Licht soll nur eingesetzt werden, wenn es begründet, erforderlich ist.
- Es ist nur die maximal notwendige Lichtmenge einsetzen.
- Künstliches Licht soll zielgerichtet positioniert werden und nur voll abgeschirmte Leuchten (Cut 0) sollen eingesetzt werden, so dass eine Erhellung benachbarter Naturräume vermieden wird.
- Künstliches Licht nur einschalten, wenn es tatsächlich benötigt wird. Während den Nachtstunden bedarfsorientiert reduzieren oder ausschalten.
- Künstliches Licht soll nur geringe UV- und Blauanteil enthalten. Gelbes bis warmweißes Licht mit weniger als 2.700 und max. 3.000 Kelvin dürfen nicht überschritten werden.
- Naturnahe Bereiche, wie Wege durch Wälder, Flussauen usw. sind mit warmweißen 2.200 Kelvin bis amberfarbenen 1.700 Kelvin Farbtemperaturen zu beleuchten. Das Licht während den Nachtstunden vollkommen ausschalten oder alternativ Präsenz-Technik einzusetzen.
- Zur Reduzierung von Lichtimmission ist darauf zu achten, dass der pro Fläche installierte Lichtstrom maximal 20 Lumen/Quadratmeter (entsprechend etwa 2000 lm/100 qm) entsprechen. Für nicht voll abgeschirmte Leuchten unter 1000 Lumen gilt eine Obergrenze von 2 Lumen/Quadratmeter (etwa 200 lm/100 qm).
- Für temporäre Beleuchtung, bspw. für Events, gelten ebenfalls die vorgenannten Anforderungen. Es ist dabei zu beachten, dass der Zeitraum der Illumination zeitlich eingegrenzt wird.
- In begründeten Fällen sind Ausnahmen bei den Lichtstrommengen (z.B. Festplatz, Park- und Sportplätze) auf Antrag möglich, wobei jedoch die anderen oben genannten Kriterien streng einzuhalten sind.
- Es ist im Zeitraum

vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Gültige Anforderung für öffentliche Beleuchtung

- Grundsätzlich ist zu begründen, welche Fläche aus welchem Grund beleuchtet werden muss.
- Sofern bei der Planung die DIN-EN 13201 herangezogen wird, so werden die Beleuchtungsanforderungen der Beleuchtungsklasse P für Fußgänger und Radfahrer angewandt. Bei einer Beleuchtungsklasse P4 sollte eine mittlere Beleuchtungsstärke von 5 Lux nicht überschritten werden.
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind bei Leuchtmitteln mit einem Lichtstrom von mehr als 1000 lm nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass der
- Beleuchtungskörper so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN-EN 13201) erreicht.
- Bei Anstrahlungen, wie Gebäude und Fassaden, ist darauf zu achten, dass das gesamte Licht auf die anzustrahlende Fläche fällt, vor allem ist zu vermeiden, dass kein Licht an der anzustrahlenden Fläche vorbei in den Himmel strahlt (z.B. Anstrahlung von Stelen). Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z.B. mit Blenden, Entblendungsraster, GOBO-Projektionstechnik usw.) einzusetzen.
- Folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten sollen eingehalten werden:
 - Für selbstleuchtende und angestrahlte Flächen (z.B. Schilder) kleiner als 10 m² dürfen Leuchtdichten von 100 cd/m² nicht überschritten werden.
 - Für selbstleuchtende und angestrahlte Flächen (z.B. Schilder) grösser gleich 10 m² und kleiner als 18 m² dürfen Leuchtdichten von 50 cd/m² nicht überschritten werden.
 - Die größten Flächen sind in warmen Farben wie rot, orange, gelb oder schwarz zu halten
 - Selbstleuchtende Schilder grösser als 18 m² sind nicht erlaubt.
 - Anstrahlungen größer als 18 m² dürfen eine Leuchtdichte von 5 cd/m² nicht überschreiten
 - Die Beleuchtung ist zwischen 22 und 6 Uhr abzuschalten, lediglich bei längerer Nutzungsdauer bis zu deren Ende.
- Es darf nur gelbes bis warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett(UV)- und Blauanteil (entsprechend einer maximalen Farbtemperatur von 3000 K, besser unter 2700 K) eingesetzt werden.
- In den Nachtstunden ist die Beleuchtung auf 30% des anfänglichen Lichtstroms zu reduzieren oder abzuschalten. Alternativ kann eine Präsenzschtaltung eingesetzt werden.
- Naturnahe Bereiche, wie Wege durch Wälder, Flussauen usw. sind mit warmweißen 2.200 Kelvin bis amberfarbenen 1.700 Kelvin Farbtemperaturen zu beleuchten. Das Licht während den Nachtstunden vollkommen ausschalten oder alternativ Präsenz-Technik einzusetzen.

- Ausschließlich insektenfreundliches Licht ohne UV- und mit nur geringem Blauanteil verwenden. Gelbes bis warmweißes Licht mit weniger als 2.700 und max. 3.000 Kelvin erfüllen diese Kriterien.
- Die Straßenbeleuchtung ist bis zum Jahr 2030 entsprechend umzurüsten
- Für die Beleuchtung von Sportplätzen gilt:
 - die Beleuchtungsstärke darf die von Normen vorgegebenen Werte nicht überschreiten (Fußball, Klasse III, 75 Lux, nach DIN-EN 12193)
 - die Beleuchtung ist zielgerichtet auf die Spielfläche auszurichten und der Licht-Einfluss auf die Umgebung ist zu reduzieren, insbesondere ist ein max. ULR=0% einzuhalten.
 - die Beleuchtung ist nach Nutzungsdauer, spätestens um 22 Uhr abzuschalten, gegebenenfalls unter Nutzung einer Zeitsteuerung.
 - Die Farbtemperatur darf 4000 K nicht überschreiten

Nichtöffentliche Beleuchtung (kommerziell oder privat)

Diese Empfehlungen gelten für nichtöffentliche Beleuchtungen und stellen eine Grundlage in Bebauungs-plänen und Baugenehmigungen [4] dar. Zugleich werden Gewerbetreibende und Privatpersonen dazu angehalten sich an die folgenden Anforderungen zu orientieren:

- Bei Beleuchtung ist grundsätzlich eine Begründung für den geplanten Einsatz von Licht vorzulegen.
- Werden bei den Planungen Normen (EN 13201, EN 12646, oder technische Richtlinien für Arbeitsplätze ASR A3.4) angewendet, so sind die maximal notwendigen Lichtmengen zu wählen. Die Normwerte dürfen um maximal 10% überschritten werden.
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind bei Leuchtmitteln mit einem Lichtstrom von mehr als 1000 lm nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass der Beleuchtungskörper so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN-EN 13201) erreicht.
- Es darf nur gelbes bis warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett (UV) - und Blauanteil (entsprechend einer maximalen Farbtemperatur von 3000 K, besser unter 2700 K) eingesetzt werden.
- Flächenbeleuchtung (Parkplätze, Ladeflächen) sollten nur beleuchtet werden, wenn sie genutzt werden. Bei geringer Nutzungsfrequenz ist eine nutzungsorientierte einzelne Beleuchtung anzustreben.
- Zur Reduzierung von ungerichteter Störstrahlung sind niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen, sie sollen die Höhe der Gebäudefirste nicht überschreiten.
- Insbesondere sollten bei Wandleuchten starke Reflexionen an hellen/reflektierenden Wänden vermieden werden.

- Bei Anstrahlungen, wie Fassaden ist darauf zu achten, dass das gesamte Licht auf die anzustrahlende Fläche fällt, vor allem ist zu vermeiden, dass kein Licht an der anzustrahlenden Fläche vorbei in den Himmel strahlt (z.B. Anstrahlung von Stelen). Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z.B. mit Blenden, Entblendungsraster, GOBO-Projektionstechnik usw.) einzusetzen.
- Fassadenanstrahlung per Bodenstrahler, oder ungerichtetes Licht von unten nach oben ist verboten.
- Werbeanlagen in den außerstädtischen und naturnahen Bereichen sind zu vermeiden.
- Für Werbeanlagen sollen folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten eingehalten werden:
 - Für selbstleuchtende und angestrahlte Flächen (z.B. Schilder) kleiner als 10 m² dürfen Leuchtdichten von 100 cd/m² nicht überschritten werden.
 - Für selbstleuchtende und angestrahlte Flächen (z.B. Schilder) grösser gleich 10 m² und kleiner als 18 m² dürfen Leuchtdichten von 50 cd/m² nicht überschritten werden.
 - Die größten Flächen sind in warmen Farben wie rot, orange, gelb oder schwarz zu halten
 - Selbstleuchtende Schilder grösser als 18 m² sind nicht erlaubt.
 - Anstrahlungen größer als 18 m² dürfen eine Leuchtdichte von 5 cd/m² nicht überschreiten
 - Die Beleuchtung ist zwischen 22 und 6 Uhr abzuschalten, lediglich bei längerer Nutzungsdauer bis zu deren Ende.
- Für Schaufensterbeleuchtung gilt: den Außenraum schützen. Maximal 40 Lux Bodenelligkeit bei 1 Meter Abstand vor der Schaufensterfläche.
- In den Nachtstunden ist die Beleuchtung auf 30% des anfänglichen Lichtstroms zu reduzieren oder abzuschalten. Alternativ kann eine Präsenzschtaltung eingesetzt werden.
- Naturnahe Bereiche, wie Wege durch Wälder, Flussauen usw. sind mit warmweißen 2.200 Kelvin bis amberfarbenen 1.700Kelvin Farbtemperaturen zu beleuchten. Das Licht während den Nachtstunden vollkommen ausschalten oder alternativ Präsenz-Technik einzusetzen.
- Ausschließlich insektenfreundliches Licht ohne UV- und mit nur geringem Blauanteil verwenden. Gelbes bis warmweißes Licht mit weniger als 2.700 und max. 3.000 Kelvin erfüllen diese Kriterien.

Benutzte Definitionen und Abkürzungen:

- **Lux (lx)** Beleuchtungsstärke = Sie gibt an, wie viel Licht – lichttechnisch genauer: wie viel Lichtstrom – auf eine bestimmte Fläche fällt und wird in LUX (lx) gemessen.
- **Lumen (lm)** Lichtstrom = Er beschreibt die von einer Lichtquelle in alle Richtungen abgestrahlte Leistung im sichtbaren Bereich und wird in LUMEN (lm) gemessen. Einen Lichtstrom von 1000 Lumen gibt eine Glühlampe mit einer elektrischen Leistung von 75 W oder eine LED mit maximal 10 W ab.
- **Candela/Quadratmeter (cd/m²)** Leuchtdichte = Größe, die das Auge als „Helligkeit“ wahrnimmt. Für Flächen (Werbetafeln, Anstrahlungen). Abhängig Beleuchtungsstärke und Reflexion. Messung mit Leuchtdichtemessgerät.
- **Kelvin (K)** Farbtemperatur = Die Lichtfarbe einer Lichtquelle wird beschrieben durch die Farbtemperatur in KELVIN (K). Gebräuchliche Leuchtmittel haben Farbtemperaturen in den Größenordnungen von unter 3.300 Kelvin (Warmweiß), 3.300 bis 5.300 Kelvin (Neutralweiß) bis über 5.300 Kelvin (Tageslicht– bzw. Kaltweiß).

Quellen

[1] §41a BundesNaturschutzgesetz

[2] § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11.05.2021

[3] Regelungen (Guidelines) zur Anerkennung von International Dark Sky Communities (IDSC) der International Dark Sky Association (IDA): <https://www.darksky.org/our-work/conservation/idsp/communities/>

[4] Erweiterter Beitrag aus dem IDUR-Schnellbrief 229: Der Schutz der Nacht als Pflichtaufgabe: <http://idur.de/wp-content/uploads/2021/12/IDUR-Sonderdruck-Lichtverschmutzung-12.2021.pdf>

[5] Lichtimmissionsrichtlinie

[6] <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/neues-2023/fassadenbeleuchtung-in-baden-wuerttemberg-fast-ganz-verboden.html>

Hinweis: Diese Lichtleitlinien sind in Zusammenarbeit mit dem deutschen Vertreter der Dark Sky International, Herrn Dr. Andreas Hänel ausgearbeitet worden und haben ihre Gültigkeit bis zur endgültigen Abnahme durch die Dark Sky International.

Was ist Lichtverschmutzung?

Seit den Neunzigerjahren spricht man von Lichtverschmutzung. Ursache ist die permanente Dauerbeleuchtung unserer Städte durch Kunstlicht. Die Lichtemission in unseren Städten ist so massiv, dass sich wahre Lichtglocken über ihnen bilden, und die Sterne für uns im künstlich aufgehellten Nachthimmel nicht mehr sichtbar sind.

Die Folgen für Mensch, Tier und Natur

Mensch – Das Fehlen einer natürlich dunklen Nacht wirkt sich negativ auf unseren eingespeicherten Tag-Nacht-Zyklus aus und damit auch auf unsere Gesundheit. Wir Menschen brauchen die Nacht zur Regeneration. So setzt der Körper normalerweise bei Einbruch der Dunkelheit vermehrt unser Schlafhormon frei, wir werden müde. Im Hellen dagegen wird die Produktion nahezu eingestellt und wir sind wach und können nicht schlafen.

Tag- und nachtaktive Säugetiere – Übermäßige Beleuchtung, gerade in Randgebieten von Wohnsiedlungen, verkleinert die nächtlichen Rückzugsorte von tagaktiven Tieren wie Eichhörnchen. Nachtaktive Tiere wie Igel oder Fledermäuse werden durch die künstliche Beleuchtung gestört.

- 🔹 Eingeschränkter Radius zum Leben, zur sozialen Interaktion und Futtersuche
- 🔹 Gestörte Ruhephasen
- 🔹 Abwanderung und Aussterben von Arten

Nachtaktive Insekten – Einige Arten nutzen den Mond und die Sterne zur Navigation. Sie verwechseln die Lampen mit den natürlichen Wegweisern, was zu Desorientierung und anschließend häufig zum Erschöpfungstod führt.

- 🔹 Reduziertes Nahrungsangebot für andere Tiere
- 🔹 Mangelnde Blütenbestäubung, weitreichende Folgen für das ökologische Gleichgewicht
- 🔹 Massenhaftes Aussterben von Arten

Vögel – Zugvögel fliegen hauptsächlich in der Nacht. Dabei orientieren sie sich häufig fälschlicherweise an den künstlichen Lichtpunkten unserer Siedlungen.

- 🔹 Desorientierung der Zugvögel, Erschöpfungstod
- 🔹 Verändertes Brut- und Balzverhalten
- 🔹 Gestörte soziale Interaktion

Auszeichnung Sternenstadt – zum Schutz des Nachthimmels

Die Auszeichnung als Sternenstadt wird an jene Städte und Orte verliehen, die sich mit konkreten Maßnahmen für den Schutz der Nacht und zum Schutz nachtaktiver Insekten engagieren. Vergeben wird der Titel von der International Dark-Sky Association (IDA), welche sich bereits seit Ende der 1980er Jahre für optimierte Beleuchtung einsetzt, um so „Lichtmüll“ von Straßenbeleuchtung, Werbeflächen, Schaufenstern und Gartenbeleuchtung weitestgehend zu vermeiden.

Künzelsau will als erste Stadt Baden-Württembergs als gutes Beispiel vorangehen und strebt eine Zertifizierung zur Sternenstadt an. Zur fachlichen Unterstützung wurde hierzu das Stuttgarter Lichtplanungsbüro Frank Nowicki GmbH engagiert.

Der Titel „Sternenstadt“ bedeutet jedoch keinesfalls, dass es nun auf Künzelsaus Straßen dunkel wird: Aber Licht gehört auf den Gehsteig und die Straße – und nicht in den Himmel. Hierzu bedarf es intelligenter und nachhaltiger Lösungen. Neben einer Lichtleitlinie und der schrittweisen energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung gemäß der Richtlinien der IDA sind aber auch Sie als Einwohnerinnen und Einwohner gefragt: Unterstützen Sie uns bei der Vermeidung von Lichtverschmutzung, sodass der Sternenhimmel über Künzelsau sichtbar bleibt.



Weitere Informationen finden Sie in unseren Lichtleitlinien unter www.kuenzelsau.de/sternenfreundlicheskuenzelsau oder direkt über den nebenstehenden QR-Code.

Herausgeber:
Stadtverwaltung Künzelsau
Stuttgarter Straße 7
74653 Künzelsau
www.kuenzelsau.de

Quellen: Jeder Mensch hat das Recht auf gutes Licht, ISBN 978-3-003064870-0, Sternenstadt Fulda | www.sternenstadt-fulda.de, Frank Nowicki GmbH. Grafiken: ©Matthias Engel, Carsten Przygoda; ©Magistrat der Stadt Fulda | Christian Tech



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau



Sternenfreundliches Künzelsau
Für einen sichtbaren Sternenhimmel

Warum sehen wir kaum noch Sterne am Himmel?

Was ist Lichtverschmutzung?

Was können wir gegen Lichtverschmutzung tun?

In Zusammenarbeit mit dem Stuttgarter Lichtplanungsbüro Frank Nowicki GmbH

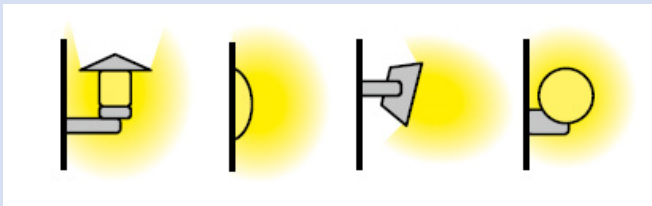
Schlechte Beleuchtung



Häufige Fehler:

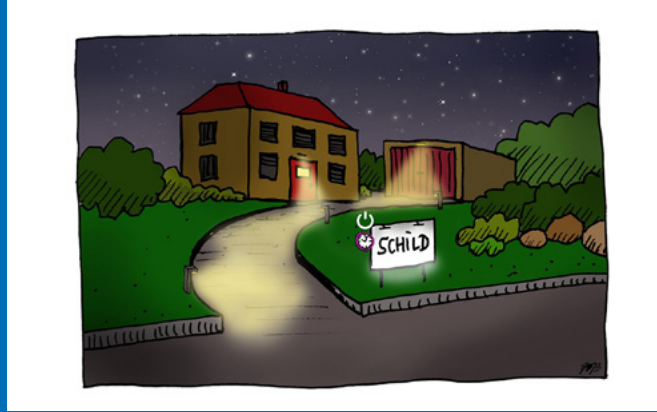
- ❖ Kaltweißes Licht zieht durch hohe Blauanteile Insekten an.
- ❖ Bodenstrahler und nach oben gerichtetes Licht, beispielsweise bei der Beleuchtung von Bäumen oder Fassaden, tragen in besonderem Maße zur Lichtverschmutzung bei.
- ❖ Zu hoch montierte Beleuchtung erhöht die Blendwirkung.
- ❖ Eine hohe Lichtstärke führt zu einer stärkeren Reflexion am Boden und wirkt somit Abschirmungsmaßnahmen entgegen.
- ❖ Solarleuchten im Garten sind beliebt – dienen aber meist nicht als Lichtquelle, sondern nur zur Dekoration. Für Insekten und andere Gartenbewohner bedeuten diese „Verschönerungen“ zusätzlicher Stress.

Schlechte Lichtlenkung:



- ❖ Nicht abgeschirmte Leuchten und mangelnde Lichtlenkung beleuchten unnötig große Flächen – hoher Energieverbrauch und Kosteneffizienz.

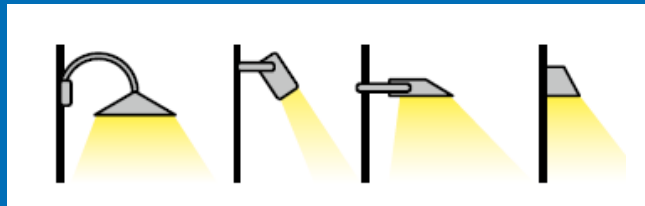
Gute Beleuchtung



So geht's richtig:

- ❖ Verwendung von Lampen mit einer warmweißen Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin, beispielsweise warmweiße LEDs.
- ❖ Installation voll abgeschirmter Leuchtenkörper, um Streulicht zu vermeiden.
- ❖ Möglichst nur flache Schutzgläser verwenden und Leuchten waagrecht montieren.
- ❖ Maßvolle Lichtleistung und gleichmäßige Beleuchtung wählen und Hell-Dunkel-Kontraste vermeiden.
- ❖ Keine Lichtabstrahlung nach oben, sondern zielgenau von oben nach unten auf die Nutzfläche.

Gute Lichtlenkung:



- ❖ Viele Leuchten können mit montierbaren Abschirmblechen, Alu-Klebeband etc. so umgerüstet werden, dass sie keine Lichtanteile in den Nachthimmel oder die Natur strahlen.
- ❖ Wenn die Farbtemperatur des Lichts nicht passt, können Sie bei austauschbaren Leuchtmitteln problemlos auf warmweißes Licht mit max. 3.000 Kelvin umrüsten. Bei nicht austauschbaren Leuchtmitteln kann gelbe Filterfolie für Bühnenscheinwerfer weiterhelfen.

Gemeinsam aktiv handeln – was Sie beitragen können



Um im privaten Umfeld überflüssige Lichtemissionen zu vermeiden, hier ein paar hilfreiche Tipps:

- ❖ Setzen Sie nicht mehr Licht ein als unbedingt nötig.
- ❖ Wählen Sie LED-Leuchtmittel mit langer Lebensdauer und einer hohen Energieeffizienz.
- ❖ Achten Sie bei der Außenbeleuchtung an Ihrem Wohnhaus und Freiflächen (z. B. auf Parkplätzen und Zufahrten, im Garten und auf der Terrasse) auf blendfreie und streulichtarme Beleuchtung.
- ❖ Verwenden Sie hierzu nur voll abgeschirmte Leuchtenkörper und verzichten Sie auf Glaskugelleuchten.
- ❖ Wählen Sie eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe, um die Streuung des Lichts in die Atmosphäre zu minimieren.
- ❖ Wählen Sie Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.700 bis 2.700, max. 3.000 Kelvin. Je geringer die Farbtemperatur, desto geringer der Blauanteil im Licht und desto insektenfreundlicher.
- ❖ Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder smarte Technologien in Verbindung mit Bewegungsmeldern kann die Nutzungszeit begrenzt werden.
- ❖ Eine Abstrahlung von Licht in den Nachthimmel oder in Lebensräume wie Bäume, Sträucher und Grünflächen ist grundsätzlich zu vermeiden.



Gemeinsam handeln und die Lichtemission zukünftig reduzieren.



Die Kommune bekämpft Ratten gezielt.

Die Kommune lässt bei festgestelltem Befall fachgerecht Fraßköder im Kanalnetz auslegen. Dabei wird darauf geachtet, dass das darin enthaltene Gift nicht ins Abwasser gelangt. Der Wirkstoff im Köder beeinflusst die Blutgerinnung, so dass die Ratten einige Tage nach der Aufnahme schmerzlos verenden. Andere Möglichkeiten sind der Einsatz von Schlagfallen und anderen wirkstofffreien Methoden. Eine völlige Ausrottung des Bestands ist dadurch nicht möglich.



Auch oberirdisch werden je nach Bedarf die lästigen Nager bekämpft. Die Fachleute legen auf den Grundstücken, zum Beispiel Grünanlagen oder im Straßengrün, Rattengift aus, ohne dass es von einem anderen Tier oder gar Kindern erreicht werden kann. Büsche und bedeckende Pflanzen werden zurückgeschnitten, um so den Ratten Unterschlupfmöglichkeiten zu entziehen.

Kontakt:

KünWerke

Stuttgarter Straße 7
74653 Künzelsau

Telefon: +49 7940 129-424
E-Mail: klaeranlage@kuenzelsau.de
Web: www.kuenzelsau.de

Ratten – unerwünschte Gäste

Vorbeugen ist besser als bekämpfen!



© **DWA-Landesverband Baden-Württemberg**
Rennstraße 8 | 70499 Stuttgart | Telefon: 0711 896631-0
Fax: 0711 896631-111 | info@dwa-bw.de
www.dwa-bw.de

Was ist zu tun bei Rattenbefall?

Sind Ratten ein Gesundheitsrisiko für Menschen?

Seit Menschen in Siedlungen zusammenwohnen, halten sich in ihrer Umgebung auch Ratten auf. Mit verbesserten hygienischen Verhältnissen zogen sie sich in die Kanalisation zurück und nutzen das Kanalsystem auch, um an das oberirdisch mancherorts reichlich vorhandene Nahrungsangebot zu gelangen.

Die Ratte ist ein Allesfresser. Auf Nahrungssuche zum Beispiel in Abwasserkanälen, in Mülltonnen, auf Komposthaufen und in Stallungen kann sie eventuell vorhandene Krankheitskeime aufnehmen und verbreiten. Sie ist ein Überträger verschiedener Infektionskrankheiten.



Was kann der Bürger dazu beitragen?

Wenn Sie nachfolgende Hinweise beachten, schützen Sie sich vor einer Gesundheitsgefährdung durch Ratten und Sie können mithelfen, das Rattenvorkommen in Ihrer Umgebung zu reduzieren.

Nahrungsangebot reduzieren!

- Keine Speisereste in die Toilette!
Über die Kanalisation können dadurch Ratten angelockt werden.
- Keine Essensreste offen in den Hausmüll!
Müllbehälter schließen und Müllsäcke nicht neben den Tonnen lagern.
- Keine Speisereste zum Kompostieren!
- Keine ungereinigten Lebensmittelverpackungen in den Gelben Sack!
- Gelbe Säcke bis zum Abholtermin geschützt lagern (beispielsweise in verschlossenen Räumen oder in der Wohnung). Stellen Sie die Gelben Säcke erst kurz vor der Abholung auf die Straße.
- Beachten Sie das Fütterungsverbot wildlebender Tiere wie Tauben, Enten und Schwäne! Von der Fütterung profitieren auch die Ratten.
- Keine Abfälle in den Grünanlagen liegen lassen!

Keinen Unterschlupf bieten!

- Sträucher, Hecken, Büsche, Bodendecker und Kletterpflanzen im Garten kurzhalten bzw. auslichten.
- Offene Stellen jeder Art am Gebäude verschließen bzw. geschlossen halten (etwa Öffnungen zur Lüftung in Erdbodennähe mit engmaschigen Gittern o. Ä. versehen, damit Ratten nicht ins Gebäude gelangen). Ratten können auch über Schächte, Fall- und Abwasserrohre in die Häuser gelangen.
- Bauen Sie, wenn nötig, Rattenklappen in Abflusssysteme ein. Reparieren Sie defekte Kanalrohre und sonstige Hausanschlüsse.



Was ist zu tun bei Rattenbefall?

VORSICHT! Ratten können auch an Tollwut leiden, die über einen Biss auf Menschen übertragen wird. Treiben Sie Ratten nicht in die Enge, da die verängstigten Tiere zu Verzweiflungsangriffen neigen. Werden Sie gebissen, gehen Sie umgehend zum Arzt. Gegen Tollwut gibt es eine sichere und wirksame Impfung.

Da Ratten gerne Unterschlupf in Holzlagern suchen, sollte bei Arbeiten mit Holzvorräten besonders auf Hygienemaßnahmen (Handschuhe und Mundschutz) geachtet werden. Durch Rattenkot und Urin übertragen sich Krankheiten auch auf Menschen.

Bei einem Rattenbefall auf Ihrem Privatgrundstück ziehen Sie am besten eine Fachfirma zur Bekämpfung hinzu. Diese finden Sie in den Gelben Seiten unter dem Begriff »Schädlingsbekämpfung« oder im Internet.

Die Stadtverwaltung ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, bewusst und verantwortungsvoll Nahrungsmittelabfälle zu entsorgen. Beachten Sie die oben genannten Hinweise und Tipps und helfen Sie mit, den Rattenbestand zu dezimieren. Wenn die Tiere kein Futter und auch keinen Unterschlupf finden, hindert sie dies auch an der Fortpflanzung.

Falls Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich an Ihre Stadtverwaltung.



AUSZUG AUS DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG - ABWS) DER „KÜNWERKE; ABWASSERBESEITIGUNG“

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Hier noch zwei wichtige Hinweise:

Ein Hausbesitzer muss immer mit Rückstau rechnen und sollte sich entsprechend davor schützen, auch wenn es bisher noch nie zu einem Rückstau in seinem Anwesen kam.

Fragen Sie einen Fachmann!

Vor der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen zur Rückstausicherung sollten Sie einen Fachmann zu Rate ziehen. Die Sanitärinstallateure in Ihrer Nähe sind die richtigen Ansprechpartner für Beratung und Einbau von Rückstausicherungen.

Regelmäßige Wartung!

Sicherungen gegen Rückstau sind nur wirkungsvoll, wenn Sie regelmäßig gewartet werden. Sinnvoll ist eine Überprüfung alle 6 Monate. Diese ist von einer Fachfirma durchzuführen, insbesondere in Hinsicht auf den Versicherungsschutz.



Kontakt:

KünWerke

Stuttgarter Straße 7
74653 Künzelsau

Telefon: +49 7940 129-424

E-Mail: klaeranlage@kuenzelsau.de

Web: www.kuenzelsau.de

Schutz vor Rückstau! Ursachen und Lösungsmöglichkeiten



Was ist Rückstau?

Unter Rückstau versteht man den Anstieg des Wasserspiegels im öffentlichen Kanal bis zur Rückstauenebene.

Was ist die Rückstauenebene?

In ebenen Geländelagen gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle als Rückstauenebene. Unter Straßenoberfläche ist die Fahrbahn einschließlich Gehwegen, Seitenstreifen usw. zu verstehen.

Wie kann Rückstau entstehen?

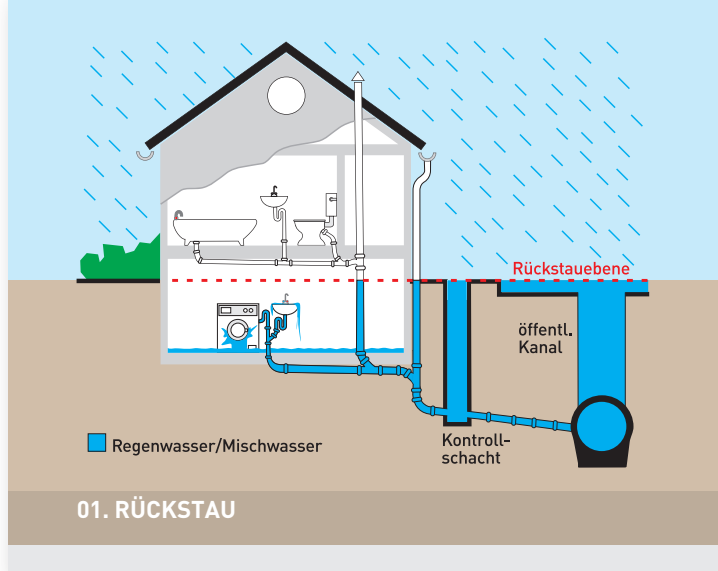
Es gibt zwei mögliche Ursachen:

• Starkregen

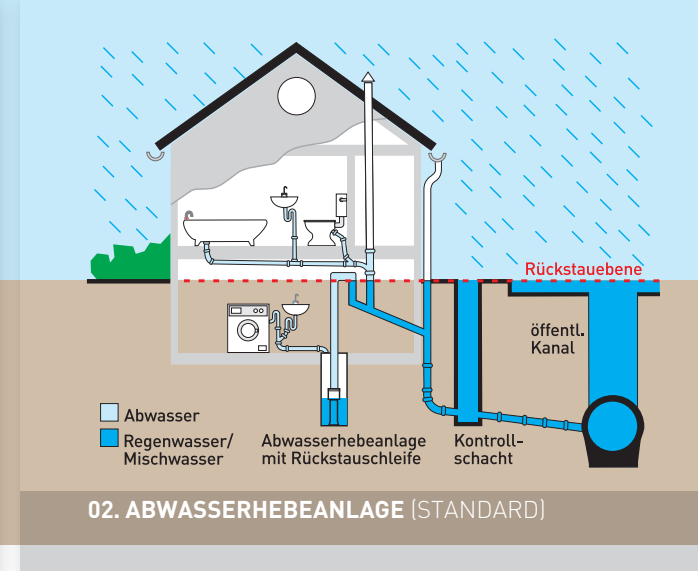
Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den Regeln der Technik leistungsfähig ausgebaut. Es kann und muss nicht jedes Regenereignis drucklos ableiten. Bei Starkregen steigt der Wasserspiegel kurzzeitig an. Im Extremfall kann Abwasser aus den Schächten austreten. Wollte man jedes Regenereignis drucklos abführen, wären die Kanaldurchmesser um ein Vielfaches größer und die Abwassergebühr deutlich höher.

• Verstopfung im öffentlichen Kanal oder der privaten Leitung

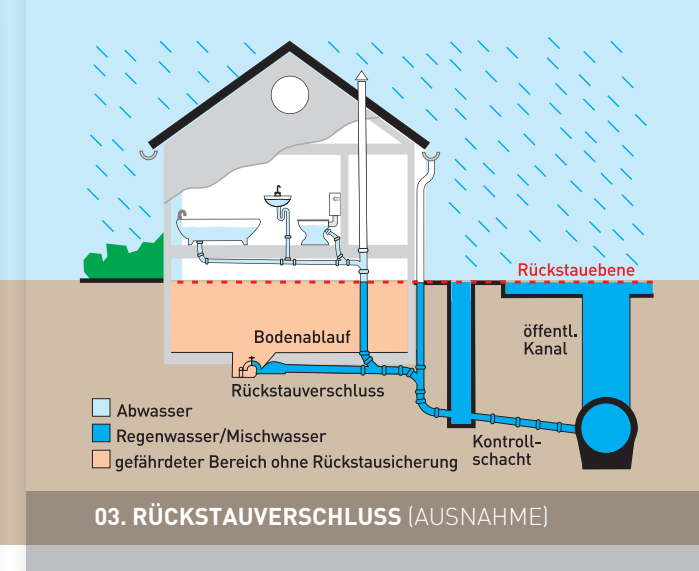
Das öffentliche Kanalnetz wird in regelmäßigen Zyklen gereinigt und untersucht, um möglichen Verstopfungen z. B. durch Ablagerungen oder Wurzeln vorzubeugen. Oftmals verursachen jedoch auch sperrige Gegenstände wie z. B. Kant-hölzer, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Abwasseranlagen in die Kanalisation gelangen, eine Verstopfung. Aber auch die privaten Leitungen können Schäden aufweisen, die zu Rückstau führen, wie zum Beispiel Engstellen wegen Wurzeleinwuchses, Ablagerungen, Versätze oder Rohrbrüche (Scherbenbildung). Es kann deshalb unabhängig von der Witterung im Falle einer unvorhersehbaren Verstopfung auch lokal zu einem Rückstau kommen.



01. RÜCKSTAU



02. ABWASSERHEBEANLAGE (STANDARD)



03. RÜCKSTAUVERSCHLUSS (AUSNAHME)

Was kann bei Rückstau passieren? // Abbildung 01.

Bei fehlendem Schutz gegen Rückstau kann das aufgestaute Abwasser beispielsweise über Waschbecken, Waschmaschinen, Bodenabläufe oder Toiletten in Kellerräume eindringen und erhebliche Schäden verursachen. Alle Räume oder Hofflächen, die unter der Rückstauenebene/Straßenoberkante liegen, müssen deshalb gegen eindringendes Abwasser gesichert werden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet geeignete Sicherungen einzubauen und betriebsbereit zu halten.

Rückstauschutz ist gesetzlich vorgeschrieben. Maßgebliche technische Regeln sind die DIN EN 12056, DIN 1986 und die Abwassersatzung der Kommune.

Wie schützen Sie Ihre Kellerräume vor Rückstau?

Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:

• Abwasserhebeanlage (Standard) // Abbildung 02.

Die Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife ist der sicherste Schutz vor Rückstau. Das anfallende Abwasser wird in einen Sammelschacht mit Hebeanlage geleitet. Von dort wird es mit einer Pumpe über das Niveau der Rückstauenebene gehoben und ins Kanalnetz eingeleitet. Durch diese »Rückstauschleife« kann kein Abwasser aus dem Kanalnetz in das Gebäude zurückfließen. Die Hausentwässerung in den Kellerräumen bleibt in vollem Umfang betriebsfähig.

• Rückstauverschluss (Ausnahme) // Abbildung 03.

Unter besonderen Voraussetzungen kann der Schutz gegen Rückstau mit Rückstauverschlüssen erfolgen. Dazu muss ein Gefälle zum Kanal bestehen. Die angeschlossenen Ablaufstellen sind bei Rückstau nicht benutzbar. Das heißt die Räume müssen von untergeordneter Bedeutung sein, der Benutzerkreis ist klein, es steht während der Dauer des Rückstaus ein WC, Waschbecken, etc. oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung. Die Gesundheit der Bewohner darf bei Überflutung nicht gefährdet werden.

Ein Rückstauverschluss verschließt die Leitung bei Rückstau aus dem Kanalnetz und verhindert das Eindringen von Schmutzwasser. Je nach Art des Abwassers ist ein geeigneter Rückstauverschluss-Typ zu verwenden. Falls zum Beispiel ein WC angeschlossen werden soll, muss das Einbauteil die Kennzeichnung »F« aufweisen.

Oberhalb des Rückstauverschlusses dürfen keine weiteren Ablaufstellen angeschlossen sein. Im Rückstaufall wäre die Klappe geschlossen, die Leitungen würden sich mit Abwasser füllen, das über Waschbecken, WC, etc. auch oberhalb der Rückstauenebene überlaufen könnte.

